

Betriebspraktikum der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Klasse 11

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 02. Mai 2001 in der Änderung vom 23. Juni 2006 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Organisationsform A der Fachoberschule eine fachpraktische Ausbildung von 24 Wochenstunden absolvieren.

Wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Schule achtet darauf, dass die Praxiseinrichtung geeignet ist.
2. Das Praktikum dauert vom 1. August bis 31. Juli.
3. Die Schülerin/der Schüler ist im ersten Ausbildungsabschnitt zugleich Praktikantin /Praktikant. Sie/Er schließt einen Vertrag mit der Praxiseinrichtung ab.
4. Der Praktikantin /dem Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Ferien in Anspruch zu nehmen.
5. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum absolviert.
6. Im Krankheitsfall hat der Praktikant eine ordnungsgemäße schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Unentschuldigte Versäumnisse und Verspätungen sind der Schule zu melden.
7. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, 4 Berichte anzufertigen und sie der Praxiseinrichtung und der Schule zur Bewertung und Kontrolle vorzulegen. Zuständig hierfür ist der Fachlehrer.
8. Eine Verpflichtung des Betriebes zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht, jedoch ist die Gewährung eines Taschengeldes in Ihr Ermessen gestellt.
9. Fachoberschüler sind durch die Schule beim Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband – außer beim Inbetriebsetzen und Lenken von Kraftfahrzeugen – unfallversichert und wegen ihres Schülerstatus von der Sozialversicherungspflicht befreit.
10. Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach §2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung (Private Haftpflichtversicherung geht vor).
11. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Nach Beendigung des Praktikums wird über die fachliche Befähigung, das Verhalten und die Arbeitsauffassung des Praktikanten von der Praxiseinrichtung berichtet.